

Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung

zwischen der BRANDAD Systems AG, Gebhardtstraßen 5, 90762 Fürth
und natürliche oder juristische Person

1. Diese Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung der Parteien über die Bereitstellung eines Coworking-Desk und Räume der BRANDAD Systems AG als Büroräume.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen und Kenntnisse, welche ihnen bei Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen über die jeweils andere Partei und deren Kunden, Lieferanten und Partnern bekannt geworden sind – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch gegenüber anderen Nutzern und für Informationen über andere Nutzer des Coworking-Desks. Es ist beiden Parteien untersagt während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei diese Informationen und Kenntnisse zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch zur Durchführung dieses Vertrages beschränkt.

Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung sind alle Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Daten (personenbezogene und nicht personenbezogene), Gegenstände, Proben, Muster, Materialien, Prozesse, Know-How, Auskünfte usw., die einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei offenbart, überlassen oder auf sonstige Weise bekannt werden, einschließlich Kopien (im Folgenden auch „Unterlagen“ genannt), sofern sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ein verständiger Dritter als schutzwürdig und deshalb als vertraulich ansehen würde.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- die andere Partei nachweislich von einem hierzu berechtigten Dritten erhalten hat oder erhält oder
- bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
- nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls nicht, soweit die Parteien aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der erhaltenen Informationen gezwungen werden.

Soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei jedoch vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei und anderer Nutzer des Coworking-Desks zu wahren und Daten geheim zu halten, welche persönliche oder sachliche Verhältnisse des Vertragspartners, dessen Mitarbeiter oder Dritte, insbesondere der andere Nutzer des Coworking-Desks und deren Geschäftspartnern betreffen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
4. Die Vertragsparteien werden Unterlagen, Informationen oder geschäftliche Erkenntnisse jedweder Art, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von Kunden, Lieferanten oder sonstigen Partnern der anderen Partei oder von anderen Nutzern der Coworking-Desks erhalten haben, weder jetzt noch zukünftig für sich oder für Dritte verwenden. Erhaltene Unterlagen bewahren sie so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.
5. Sofern die Vertragsparteien Kenntnis von personenbezogenen Daten der anderen Partei oder anderer Nutzer des Coworking-Desks in Berührung kommen, verpflichtet sich jede Partei zur Vertraulichkeit dieser Daten. Jeder Mitarbeiter, jedes Vertragspartners, der in den Coworking-Spaces tätig wird, ist über diese Verpflichtung zu unterrichten und ebenfalls auf Geheimhaltung und Datenschutz zu verpflichten. Die Vertragsparteien werden alle Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung sowie andere Regelungen über den Datenschutz beachten.

Bei Verdacht auf Störungen, Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Auftrags Erfüllung werden die Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich informieren.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.
8. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Fürth

Fürth, 19.12.2018